

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksachen-Nr. 0617/2020-2025) vom 09.02.2021 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2021

Thema:

Begleitung von jungen Erwachsenen

Frage:

Wie viele Careleaver gab es in den letzten 3 Jahren in Bielefeld (bitte nach Jahren differenziert) und wie viele junge Menschen gab es jeweils in diesen Jahren in Bielefeld, die nach dem 18. Lebensjahr Hilfemaßnahmen nach § 41 SGB VIII

- a) angeboten bekamen,
- b) diese angenommen,
- c) erfolgreich abgeschlossen haben.

Bitte die Zahlen nach Jahr, Art der Hilfemaßnahme und Alter der jungen Menschen getrennt nach Careleavern und Nicht-Careleavern aufschlüsseln. Unter "erfolgreich" wäre die Entlassung in ein erfolgreich selbständiges Leben zu verstehen. Bitte die Maßnahmen nach § 41 (3) gesondert, aber ebenso nach dem oben vorgestellten Raster (Jahr, Art und Alter) aufschlüsseln.

Zusatzfrage:

Wie erklärt sich die Verwaltung den hohen Anteil an jungen Erwachsenen in dem vom Sozialamt getragenen Wohnungslosenprojekt „Zukunft schaffen durch Wohnen“ (siehe Drucksache 0355/2020-2025)?

Antwort:

1. Zum Hintergrund

Als Careleaver „werden Personen bezeichnet, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe (z.B. Pflegefamilie, Wohngruppe, Erziehungsstellen) befinden und deren Übergang in das selbständige Leben direkt bevorsteht. Auch Jugendliche und Erwachsene, die diese Hilfesettings schon verlassen haben, werden als Careleaver bezeichnet.“¹

Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) sieht in § 41 Hilfen für junge Volljährige vor. Dort heißt es:

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

¹ Zitat aus der Broschüre „Nach der Jugendhilfe auf eigenen Beinen stehen; Tipps und Tricks für Deinen Start ins selbständige Leben (entstanden im Projekt Careleaver Kompetenznetzwerk); Herausgeber: Familien für Kids gGmbH, Berlin https://www.careleaver-kompetenznetz.de/files/careleaver_broschuere_download.pdf

gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

2. Ausgangssituation und Praxis in Bielefeld

Der Auszug aus dem Elternhaus stellt für alle jungen Menschen (und auch für ihre Eltern) einen großen Schritt in die Selbständigkeit dar und ist mit vielen kleinen und auch größeren Problemen verbunden. Dies gilt umso mehr für junge Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht aus dem Elternhaus, sondern aus einer Maßnahme der Jugendhilfe ausziehen oder entlassen werden.

In der Regel ist davon auszugehen, dass diese jungen Menschen vor größeren Herausforderungen stehen, ein eigenständiges Leben zu beginnen und weiterer Unterstützung bedürfen.

Die Stadt Bielefeld ist sich dieser Tatsache sehr wohl bewusst und hat bereits vor Jahren Maßnahmen ergriffen, um den jungen Menschen hier Unterstützung zu geben. U.a. werden die Hilfen für junge Volljährige schon seit Jahren von Fachkräften im Jugendamt gewährt, die diese Aufgabe ausschließlich wahrnehmen. Seit 2014 sind diese Fachkräfte in einem Team gebündelt, um Spezialisierung und kollegiale Beratung zu ermöglichen.

Nach dem Motto „Übergänge gut gestalten“ wurde darüber hinaus verfügt, dass diese Fachkräfte bereits vor Erreichen der Volljährigkeit verbindlich in die Hilfeplanung mit einzubinden sind. So werden mit den jungen Menschen frühzeitig (in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor Erreichen der Volljährigkeit) die nächsten Schritte der Verselbständigung, die zu erledigenden Aufgaben, die dafür erforderliche Unterstützung angesprochen und die Ziele für ihr weiteres Leben miteinander vereinbart und festgelegt. Gleichzeitig lernt der junge Mensch auf diesem Weg den für ihn zukünftig zuständigen Ansprechpartner im Jugendamt kennen.

Sofern ein Unterstützungsbedarf auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus besteht, bedarf es eines eigenständigen Antrags des jungen Menschen. Dabei ist es dem Jugendamt wichtig, dass der junge Mensch sich mit der Antragstellung nochmals mit seiner Situation auseinandersetzt und den aus seiner Sicht notwendigen Unterstützungsbedarf benennt. Ein solches Vorgehen bietet die Chance darauf, die für den jungen Menschen geeignete und notwendige Hilfe passgenau zu gestalten.

Aber auch junge Menschen, die zuvor nicht in der Jugendhilfe bekannt waren oder sich kurz vor ihrem achtzehnten Geburtstag nicht in einer Jugendhilfemaßnahme befanden, können Hilfe für junge Volljährige beantragen. Die Anträge werden genau so sorgfältig geprüft wie die der Careleaver.

Auch wird bei allen beendeten Hilfen seitens der Fachkräfte des Jugendamtes eine Nachbetreuung angeboten.

Neben diesen Standardsetzungen in Bezug auf die individuelle Hilfestellung gibt es seit Gründung der Jugendberufsagentur eine enge Kooperation, um die Zusammenarbeit in Bezug auf Ausbildung und Beruf besser miteinander zu verzahnen. Ein Ausbildungs- und/oder Berufsabschluss stellt letztlich einen zentralen Baustein für ein eigenständiges Leben dar. Auch mit dem in der Zusatzfrage angesprochenen Projekt des Sozialamtes gibt es in Einzelfällen eine gute und enge Zusammenarbeit.

Ein nach wie vor großes Problem stellt der Wohnungsmarkt dar. Aufgrund des zu geringen Angebots von preisgünstigem Wohnraum für junge Volljährige kann eine Hilfestellung nicht so passgenau erfolgen, wie es aus fachlicher Sicht angezeigt wäre. So verweilen manche junge Menschen länger als nötig in stationären Angeboten, obwohl der Auszug in eine eigene Wohnung im Sinne der Verselbständigung der geeignete nächste Schritt wäre.

Im Jahr 2020 hat die Jugendhilfe Schweicheln gemeinsam mit der Universität Hildesheim ein Careleaver-Projekt „Heimathafen“² gestartet. Das Jugendamt der Stadt Bielefeld wurde gebeten, seine fachliche Expertise im Rahmen von sogenannten Workshops mit strukturverantwortlichen Akteuren einzubringen.

3. Angebote, laufende und beendete Hilfen für junge Volljährige

Leider geben weder das städtische DV-Fachverfahren Prosoz noch die bundesweite Pflichtstatistik Antworten auf die in der Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen. Dennoch wurde mit einer aufwändigen Zusammenstellung vorhandener Daten versucht, sich den Fragen zu nähern.

Zur Frage der angebotenen Hilfen³

Hier wurden alle Beratungsangebote ab einem Alter von 17 Jahren erfasst, unabhängig davon, ob die jungen Menschen sich in einer Jugendhilfemaßnahme befanden oder nicht. Eine Differenzierung nach Careleavern war leider nicht möglich.

Jahr	Anzahl
2018	309
2019	355
2020	321

Anzahl der jungen Volljährigen, denen Leistungen gem. § 41 SGB VIII im Berichtsjahr bewilligt wurden⁴

Jahr	Anzahl Neufälle	Davon Careleaver
2018	258	125
2019	167	68
2020	82	42

Bei der Anzahl der Neufälle handelt es sich um alle Hilfemaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 41 SGB VIII, die neu bewilligt wurden. Ausgeschlossen ist hierbei die Anzahl der Jungen Volljährigen, die eine gleichbleibende Maßnahme auch nach dem 18. Lebensjahr erhalten haben. Die hohen Zahlen an Neufällen in den Jahren 2018 und 2019

² <https://www.ejh-sweicheln.de/de/topic/326.heimathafen.html>

³ Datenquellen: Fachverfahren und Pflichtstatistik

⁴ Datenquelle: Pflichtstatistik

lassen sich dadurch erklären, dass sich damals viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Hilfebezug befanden und nach dem Eintritt des 18. Lebensjahres weiterhin auf Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen waren. Basierend darauf verringerte sich der Anteil der ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Folgejahren, wodurch sich eine geringere Anzahl an Neufällen ergab.

Anzahl der jungen Volljährigen, die Hilfen gem. § 41 SGB VIII im Berichtsjahr beendet haben⁵

Im Rahmen der Pflichtstatistik wird auch erfasst, wohin die jungen Menschen bei Beendigung der Hilfe entlassen wurden. Dabei werden die Entlassungsoptionen in folgende Rubriken zusammengefasst:

- die Entlassung in eigene Wohnung
- die Entlassung ins Elternhaus/zu Verwandten
- die Entlassung in eine Anschlussmaßnahme und
- die Rubrik unbekannt/sonstige Orte (z.B. andere Kommune, Bekannte/Freunde, Unterkunft für Wohnungslose)

Für die vergangenen drei Jahre ergibt sich folgendes Bild:

(a) beendete Hilfen im Rahmen von § 41 SGB VIII insgesamt

Jahr	gesamt	in eigene Wohnung	zu Eltern/Verwandten	in eine Anschlussmaßnahme	unbekannt/sonstige Orte
2018	452	218	140	58	36
2019	311	150	84	50	27
2020	202	126	36	25	15

(b) beendete Hilfen von Careleavern im Rahmen von § 41 SGB VIII

Jahr	gesamt	in eigene Wohnung	zu Eltern/Verwandten	in eine Anschlussmaßnahme	unbekannt/sonstige Orte
2018	182	125	20	22	15
2019	133	79	20	20	14
2020	97	68	6	15	8

4. Zur Zusatzfrage

Überall dort, wo die jungen Menschen bereit und in der Lage sind, auch nach Entlassung aus einer stationären Jugendhilfemaßnahme weiter eine – wie auch immer geartete - Unterstützung anzunehmen, können die o.g. Übergänge gut miteinander gestaltet werden und die jungen Menschen Schritt für Schritt in die Selbständigkeit entlassen werden. Problematisch gestalten sich die Möglichkeiten der Unterstützung, wenn die jungen Menschen bereits als Minderjährige mit den Angeboten der Jugendhilfe nicht hinreichend erreicht werden konnten. Indiz dafür sind häufige Einrichtungswechsel oder auch abgebrochene Schul- und Berufsausbildungen, Delinquenz, Alkohol- und Drogenkonsum. Hier ist ein solch strukturiertes Vorgehen wie oben beschrieben nicht möglich.

⁵ Datenquelle: Pflichtstatistik

Viele junge Menschen sind auch nach einer jahrelangen stationären Unterbringung „betreuungs-müde“ und meinen - trotz ggf. anderer Ansichten der Fachkräfte -, den Weg in die Eigenständigkeit allein geregelt zu bekommen. Anliegen der jungen Menschen ist dann häufig lediglich die Beschaffung von Wohnraum und eine finanzielle Absicherung. Eine pädagogische Begleitung lehnen sie ab.

Manche dieser jungen Menschen schaffen es, andere sind mit den an sie gestellten Anforderungen überfordert. Viele finden dann den Weg zurück in die Jugendhilfe; andere wiederum geraten immer weiter in Schwierigkeiten bis hin zum Wohnungsverlust. Für diese jungen Menschen stellt das vom Sozialamt getragene Wohnungslosenprojekt eine Möglichkeit dar, sich erneut auf Unterstützung und Hilfe einzulassen und die bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Betrachtet man die unter Ziffer 3 und die im Bericht des Sozialamtes dargestellten Zahlen im Vergleich, wird aber klar, dass die Zahl der Careleaver in Bielefeld, die in dem Wohnungslosenprojekt Beratung und Unterstützung suchen, relativ gering ist und die jungen Menschen in Bielefeld in der Regel die für sie notwendige und erforderliche Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe erhalten. Gestützt wird diese Aussage auch durch den aktuell vorliegenden Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt, in dem festgehalten wird, dass Bielefeld im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW überdurchschnittlich viele Hilfen für junge Volljährige gewährt.

5. Zusammenarbeit mit dem Projekt „Zukunft schaffen durch Wohnen“ anhand einiger Beispiele

Die Zusammenarbeit in Einzelfällen mit dem Projekt ist aus Sicht des Jugendamtes positiv zu bewerten. Insgesamt betraf dies bislang eher wenige Fälle, in denen u.a. ein Kontakt zu den Fachkräften des Projektes hergestellt wurde.

- In einem Fall handelte es sich um eine junge wohnungslose Frau, die sich sporadisch in der Unterkunft für Frauen in der Teichsiede aufhielt und sich im Jugendamt zwecks Beratung gemeldet hatte. Eine pädagogische Betreuung wurde von ihr zu dem Zeitpunkt kategorisch abgelehnt. Ihr ging es ausschließlich um die Beschaffung einer Wohnung. Durch Vermittlung und Unterstützung der Projektstelle konnte für die junge Frau eine Wohnung gefunden werden. Zudem wurde die junge Frau durch die Fachkräfte des Projektes bei der Beantragung von Geldern begleitet. Im Weiteren konnte die junge Frau motiviert werden, Hilfen für junge Volljährige im ambulanten Rahmen anzunehmen.
- In einem anderen Fall erfolgte aus demselben Grund eine Vermittlung an die Projektstelle. Die junge Frau hatte dann aber eigenständig ein WG-Zimmer.
- In zwei weiteren Fällen wurde bereits im Vorfeld der Volljährigkeit seitens der Fachkräfte eine Wohnungslosigkeit befürchtet. Im Rahmen von gemeinsamen Fallkonferenzen der Fachkräfte des Jugendamtes und des Projektes wurden Möglichkeiten gefunden, um dies zu verhindern. Dabei konnte für einen jungen Mann bereits einige Monate vor Volljährigkeit eine Wohnung beschafft werden. Die Finanzierung und pädagogische Betreuung wurde durch die Jugendhilfe sichergestellt.
- In einem weiteren Fall konnte das Projekt „prophylaktisch“ ein Wohnangebot machen. Mit diesem Wohnangebot wurde eine ambulante Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe möglich.
- Aktuell hat sich ein junger Mann (20 Jahre), der bereits viele Jahre stationäre Jugendhilfe erhalten hatte, und diese im Alter von 19 Jahren selbst abgebrochen bzw. aufgrund von Drogenkonsum nicht mehr erreichbar war, erneut an die damals zuständige Fachkraft im Jugendamt gewandt. Der junge Mann ist seitdem wohnungslos und hat

sich bei unterschiedlichen Freunden aufgehalten. Auch in diesem Fall ist zunächst ein Kontakt an das Projekt vermittelt worden, da der junge Mann eine pädagogische Unterstützung ablehnt. Sowohl die Fachkraft des Projektes als auch vom Jugendamt stehen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung durch eine ambulante Hilfe nach § 41 SGB VIII für den jungen Mann in Verbindung.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ingo Nürnberg'.

Ingo Nürnberger